

## Einleitungstitel ZGB

### § 1 Treu und Glauben (ZGB 2 I)

#### A. Allgemeines

- Das Gebot des Handelns nach Treu und Glauben dient der Fairness im Rechtsverkehr. ZGB 2 I enthält einen objektiven Massstab für die Vornahme bzw. Beurteilung rechtlich relevanter Handlungen.
- Abgrenzung zum Rechtsmissbrauchsverbot (herrschende Lehre):

<b>ZGB 2 I</b>	Das Gebot des Handelns nach Treu und Glauben bezieht sich auf die Auslegung und Ergänzung von Gesetz und Rechtsgeschäften (→ bestätigende bzw. ergänzende und interpretative Funktion)
<b>ZGB 2 II</b>	Das Rechtsmissbrauchsverbot enthält die positivrechtliche Anerkennung unechter Lücken, befasst sich also mit der Korrektur von Gesetzen (→ normberichtigende Funktion)

#### B. Die Bedeutung von Treu und Glauben für die Gesetzesanwendung

- Gesetzesauslegung: Massgebende Richtlinie bei der Ermittlung des objektiven Sinns einer Rechtsregel ist der Blickwinkel des vernünftigen und korrekten Gesetzesadressaten, mithin also der Grundsatz von Treu und Glauben.
- Verbot der Gesetzesumgehung: Eine Gesetzesumgehung besteht im Versuch, die Nachteile von Bestimmungen, die Verpflichtungen oder belastende Auflagen enthalten, „künstlich“ zu vermeiden, indem ein anderer Tatbestand verwirklicht wird als derjenige, an welchen die zu umgehende Norm anknüpft. Die Handlung wird nur vom Rechtssinn, nicht aber vom Wortsinn der belasteten Gesetzesbestimmung erfasst.

#### C. Die Bedeutung von Treu und Glauben im rechtsgeschäftlichen Bereich

- Auslegung von Rechtsgeschäften (insbesondere Verträgen):
  - Bei der Vertragsauslegung werden zwei Stufen unterschieden: Die subjektive/empirische Vertragsauslegung (Grundlage in OR 18 I, nach dem wirklichen übereinstimmenden Parteiwillen) und die objektive/normative Auslegung nach dem Vertrauensprinzip (nach dem mutmasslichen übereinstimmenden Parteiwillen). Soweit ein wirklicher übereinstimmender Wille vorliegt, handelt es sich um einen natürlichen Konsens und die Auslegung ist beendet (ebenfalls bei offenem Dissens).
  - Ist dies nicht möglich, wird somit weiter nach dem Vertrauensprinzip ausgelegt (Grundlage in OR 1 I i.V.m. ZGB 2 I). Nach dem Vertrauensgrundsatz sind Willenserklärungen der Parteien so auszulegen, wie sie vom Empfänger in guten Treuen verstanden werden durften und mussten, von einem objektiv neutralen und loyalen Empfänger unter Berücksichtigung der konkreten Umstände. Liegt nach dem Vertrauensprinzip ein solcher mutmasslicher übereinstimmender Parteiwille vor, handelt es sich um einen normativen Konsens.

- Bei AGB ist - als Sonderfall - nach vollzogener allgemeiner Auslegung (wie bei individuellen Vertragsklauseln), falls immer noch eine mehrdeutige Klausel vorliegt, die Unklarheitenregel und die Ungewöhnlichkeitsregel heranzuziehen.
- Lückenfüllung bei Rechtsgeschäften:
  - Eine Vertragslücke liegt vor, wenn die Parteien eine Rechtsfrage, die den Vertragsinhalt betrifft, nicht oder nicht vollständig geregelt haben. Ob der Vertrag in diesem Sinne einer Ergänzung bedarf, ist vorerst durch empirische, bei deren Ergebnislosigkeit durch normative Auslegung zu ermitteln.
  - Ist ein lückenhafter Vertrag zu ergänzen, so hat der Richter - falls disp. Recht fehlt - zu ermitteln, was die Parteien nach dem Grundsatz von Treu und Glauben vereinbart hätten, wenn sie den nicht geregelten Punkt in Betracht gezogen hätten. Er hat sich dabei an vernünftigen und redlichen Vertragspartnern und an Wesen und Zweck des Vertrages zu orientieren.
- Umgehung rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen:

Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen können in gleicher Weise umgangen werden wie gesetzliche Bestimmungen, dem treuwidrigen Verhalten ist durch extensive Auslegung Rechnung zu tragen (vgl. oben).
- Treu und Glauben als Grundlage für rechtliche Sonderverbindungen:
  - ZGB 2 bezieht sich in seiner Hauptanwendung auf bereits bestehende Rechte und Pflichten und setzt damit grundsätzlich eine rechtliche Sonderverbindung voraus. Aus der Verletzung von Treu und Glauben lässt sich grundsätzlich keine eigenständige, von der konkreten Eigenart der ausgeübten Rechte und Pflichten unabhängige Widerrechtlichkeit ableiten.
  - Bei Verletzungen von Verhaltenspflichten, die als Folge eine positive Vertragsverletzung begründen, werden jedoch die einzelnen Verhaltenspflichten aus ZGB 2 abgeleitet. Ihr Rechtsgrund wird unmittelbar im Grundsatz von Treu und Glauben gesehen. Die rechtliche Zuordnung derartiger Verhaltenspflichten ist jedoch umstritten (Deliktsrecht vs. Einheitliches gesetzliches Schuldverhältnis).
  - Vertragsverhandlungen begründen zwischen den Verhandlungspartnern noch keine vertragliche Bindungen. Aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ergeben sich jedoch verschiedene Verhaltenspflichten, deren Verletzung gegebenenfalls zu einer c.i.c. Haftung führt. Das BGer betrachtet dabei in seiner neuesten Rechtsprechung das der Culpa-Haftung zugrundeliegende, bestimmte gegenseitige Treuepflichten der Partner begründende Vertragsverhandlungsverhältnis als Erscheinungsform einer allgemeinen Rechtsfigur.
  - Z.T. wird in der Haftung für Rat und Auskunft die Widerrechtlichkeit in einer Verletzung von ZGB 2 als haftpflichtrechtliche Grundschutznorm gesehen unter der Voraussetzung, dass eine rechtliche Sonderverbindung besteht.
  - In Bezug auf eine allfällige Vertrauenshaftung ist die wechselseitige Möglichkeit der Einwirkung auf die Rechts- und Vermögenssphäre des andern und zugleich die Treu- und Glaubensverpflichtung, sich schädigender Einwirkungen auf diese zu entziehen, entscheidend.

## § 2 Rechtsmissbrauch (ZGB 2 II)

- ZGB 2 II setzt der Ausübung von Rechten eine allgemeine Schranke, indem er dem offensichtlichen Missbrauch eines Rechtes den Rechtsschutz versagt. Die Berufung auf ZGB 2 II soll aber nur als ultima ratio in Betracht kommen, also nur dann, wenn eine dem Gerechtigkeitsgedanken grob zuwiderlaufende und damit offensichtlich missbräuchliche Rechtsausübung vorliegt.
- Nutzlose Rechtsausübung bzw. fehlendes oder ungenügendes Interesse:  
Wer ein Recht ausübt, das für ihn von keinerlei Nutzen ist, einem Dritten jedoch auf diese Weise Schaden zufügt, handelt rechtsmissbräuchlich. Dies ist auch dort der Fall, wo die Ausübung einer Berechtigung der Verwirklichung des in Frage stehenden Interesses in keiner Weise dienen kann (nie aber bei der Einforderung von Geldschulden). Der Nachweis einer Schädigungsabsicht ist nicht erforderlich, der Schein genügt. Verpönt ist nur der offenbare Rechtsmissbrauch (nicht wenn sachliches Interesse an der Rechtsausübung).
- Krasses Missverhältnis der Interessen:
  - Der Berechtigte verfolgt hier ein bestimmtes Interesse, zwischen diesem und demjenigen des Belasteten liegt jedoch ein krasses Missverhältnis vor. Der aus ZGB 2 fließende Grundsatz soll jedoch nur dort einen Vertrag bei einer Wertdisparität als nichtig erklären, wo dessen Inhalt Grundwerten der Rechtsordnung widerspricht (OR 19/20), die Willensbildung mangelhaft war (OR 23ff) oder zusätzlich zum offensichtlichen Missverhältnis der Vertragsleistungen auch die subjektiven Voraussetzungen der Übervorteilung erfüllt sind (OR 21). Es soll keiner allgemeinen Vertragsgerechtigkeit zum Durchbruch verholfen werden über ZGB 2.
  - Ansprüche auf ein Tun oder Unterlassen sowie gewisse Gestaltungsrechte lassen demgegenüber Raum für die Berücksichtigung eines krassen Missverhältnisses der Interessen (vgl. Bsp. mit Darlehen).
- *clausula rebus sic stantibus*:
  - Wie ein anfängliches Ungleichgewicht vertraglicher Leistungen grundsätzlich unbeachtlich ist, so führt auch eine nach Vertragsschluss zufolge veränderter Umstände eingetretene Wertdisparität in der Regel zu keiner Vertragsaufhebung oder Vertragsänderung. Das Festhalten an einer Leistungserbringung kann jedoch in bestimmten Fällen stossend erscheinen, wenn sich die Verhältnisse seit Vertragsschluss grundlegend verändert haben. Die *clausula* erlaubt in diesen Fällen unter dem Blickwinkel von ZGB 2 II eine Korrektur:
    - **BGE 97 II 398**  
Nach Art. 2 Abs. 2 ZGB hat der Richter einen Vertrag dann zu ändern oder aufzuheben, wenn durch nachträgliche, nicht voraussehbare Umstände ein derart offenes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung eingetreten ist, dass das Beharren einer Partei auf ihrem Anspruch als missbräuchlich erscheint.
  - Prüfprogramm der *clausula rebus sic stantibus*:
    - Subsidiäre Funktion von ZGB 2: die *clausula* fällt ausser Betracht, wenn das fragliche Rechtsgeschäft oder eine spezielle Gesetzesbestimmung die Anpassung an veränderte Umstände erlaubt. Dies ist evt. der Fall bei stillschweigend vereinbar-

- ten Vorbehaltsklauseln (vgl. Coronation Cases), möglichem Grundlagenirrtum über einen künftigen Sachverhalt oder gesetzlicher Regelung veränderter Umstände (z.B. bei Dauerschuldverhältnissen → Aufhebung aus wichtigem Grund).
- Dauerschuldverhältnisse bilden den Hauptanwendungsfall der clausula
  - Es muss eine grundlegende Veränderung im Verhältnis Leistung/Gegenleistung erfolgt sein
  - Die Änderung muss unvorhersehbar gewesen sein (nie der Fall bei spekulativen Geschäften)
- Widersprüchliches Verhalten (venire contra factum proprium):  
Setzt sich jemand zu seinem früheren Verhalten in Widerspruch, ist darin nur dann ein Verstoss gegen Treu und Glauben zu erblicken, wenn das frühere Verhalten ein schutzwürdiges Interesse begründet hat, welches durch die neuen Handlungen enttäuscht würde. Bei Unvereinbarkeit zweier Verhaltensweisen oder wenn eine Partei die andere veranlasst, auf einen bestimmten Tatbestand oder dessen Nichtvorhandensein zu vertrauen und somit dieses Vertrauen nicht enttäuschen darf, kann unter Umständen ein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorliegen (Bsp. im Skript).
  - Unzulässige Berufung auf Formmängel:
    - Die Missachtung einer Formvorschrift führt nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung zur Nichtigkeit des betreffenden formbedürftigen Geschäfts. Die Berufung auf ein formungültiges Rechtsgeschäft kann jedoch unter Umständen rechtsmissbräuchlich sein.
    - Rechtsmissbräuchliches Verhalten vor der Erfüllung kommt nur dann in Betracht, wenn eine der Parteien den formungültigen Vertragsschluss arglistig herbeigeführt hat. ZGB 2 II kann jedoch nur zur Abwehr von missbräuchlichem Verhalten benutzt werden, nicht zur Heilung des Formmangels; aus ZGB 2 II lässt sich also kein Erfüllungsanspruch ableiten.
      - Das BGer anerkennt aber einen Anspruch auf Resterfüllung, wenn eine Leistung zur Hauptsache oder annähernd erbracht worden ist und die Weigerung, die restliche Erfüllung vorzunehmen, als rechtsmissbräuchlich erscheint.
      - Ausnahmsweise anerkennt es auch einen Erfüllungsanspruch, wenn sich diejenige Partei auf die Verbindlichkeit der ungültigen Vereinbarung beruft, zu deren Schutze die verletzte Formvorschrift dient (kritisch dazu die herrschende Lehre, zum Teil wird das arglistige Verhalten für einen Erfüllungsanspruch gefordert oder ein solcher auch ganz generell bejaht → Koller).
    - Nach der beidseitigen freiwilligen und irrtumsfreien Erfüllung ist nach BGer die Berufung auf die Formungültigkeit und damit ein Rückforderungsanspruch rechtsmissbräuchlich. Klassisches Beispiel ist der sog. Schwarzkauf (Theorie vom Doppelmangel).
  - Verwirkung wegen verzögerter Rechtsausübung:  
Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung können Ansprüche aus der Verletzung von Rechten auf Grund von ZGB 2 untergehen, wenn sie zu spät geltend gemacht werden. Es genügt nicht der blosse Zeitablauf, sondern es müssen weitere Umstände hinzukommen, z.B. des Vertrauens des Verpflichteten in die Untätigkeit des Berechtigten, wenn aus der

Verzögerung dem andern Nachteile erwachsen (z.B. Beweisverdunkelung), wenn aus dem Stillschweigen mit Sicherheit auf einen Verzicht geschlossen werden darf oder wenn die Rechtsausübung mit der früheren Tätigkeit des Berechtigten in einem unvereinbaren Widerspruch steht.

- Verbot der zweckwidrigen Verwendung von Rechtsinstituten:  
Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten kommt in Betracht bei der Verwendung von Rechtsinstituten zu einem anderen als dem Gesetzgeber vorgeschwebten Zweck, insbesondere dann, wenn der Rückgriff auf dieses Rechtsinstitut mit dem besagten Zweck überhaupt nichts mehr zu tun hat (Bsp. Bürgerrechtsehe → zur Erlangung des CH-Bürgerrechts).
- Behandlung von Rechtsmissbrauchsfällen durch den Richter:  
ZGB 2 II ist objektiv zwingendes Recht und verpflichtet den Richter, rechtsmissbräuchliches Verhalten gemäss dem Grundsatz *iura novit curia* von Amtes wegen zu berücksichtigen, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen von einer Partei in der vom Prozessrecht vorgeschriebenen Weise vorgetragen worden sind und feststehen. Die Rechtsfolgen sind jedoch unterschiedlich.

### § 3 Bundesprivatrecht und Zivilprozessrecht (ZGB 8 bis 10)

#### A. Das Verhältnis zwischen Privatrecht und kantonalem Prozessrecht

- Materielles Privatrecht (Sache des Bundes) und formelles Verfahrensrecht (Sache der Kantone) stehen nicht als voneinander unabhängige Bereiche nebeneinander, sondern sie sind wechselseitig aufeinander bezogen. Das Prozessrecht dient der Durchsetzung der im Privatrecht begründeten Rechte. Bei der Abgrenzung wird darauf abgestellt ob bei einem Rechtsinstitut die materiellrechtliche oder die prozessuale Seite im Vordergrund steht.
- Das Bundesrecht greift verschiedentlich in das kantonale Prozessrecht ein um die Durchsetzung des Bundesprivatrechts sicherzustellen bzw. die kantonalen Gerichtsbarkeiten gegeneinander abzugrenzen. Beispiele hierfür sind ZGB 8, BV 30 II, GestG, BV 9, 29 I bis III, BV 30 I, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters.

#### B. Die Beweislastregel von ZGB 8

- Regelungsgegenstand: Beweislast im objektiven Sinn
  - Das Beweisverfahren richtet sich grundsätzlich nach kantonalem Recht. Erbringt das Beweisverfahren kein eindeutiges Beweisergebnis, so bedarf es einer Bestimmung, welche verbindlich festlegt, wer das sog. Prozessrisiko, d.h. die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat. ZGB 8 stellt eine allgemeine Beweislastregel auf. Danach entscheidet der Richter für den Fall, dass eine Tatsache beweislos geblieben ist, zugunsten desjenigen, der aus ihrem Vorhandensein Rechte ableitet.
  - Die Beweislast im subjektiven Sinn (Beweisführungslast), also wer einen Beweis zu führen hat, wird hingegen nicht von ZGB 8 betroffen (entgegen der Marginalie). Bei

uneingeschränkter Verhandlungsmaxime fallen die beiden Bereiche (obj. und subj.) zusammen.

- Wer hat was zu beweisen?
  - Rechtserzeugende Tatsachen hat zu beweisen, wer im Prozess ein Recht oder Rechtsverhältnis geltend macht.
  - Rechtshindernde und rechtsaufhebende Tatsachen hat zu beweisen, wer sie behauptet. Sie beziehen sich entweder auf den Tatbestand einer Einwendung oder einer Einrede.
  - Die Pflicht zum Beweis negativer Tatsachen wird dadurch gemildert, dass der Gegner des Beweispflichtigen nach Treu und Glauben zum Beweis des Gegenteils beitragen muss, wobei dessen Misslingen oder Unterlassung als Indiz für die Richtigkeit der Behauptung des Beweispflichtigen gewertet werden darf.
  - Beweis wird nur über rechtserhebliche Tatsachen geführt, d.h. solche, welche die Entscheidung beeinflussen.
- Ausnahmen von ZGB 8: Beweisregeln für den Einzelfall
  - Die allgemeine Regel gilt nur insofern, als das Gesetz nichts anderes bestimmt. Spezielle Beweislastverteilungen liegen vor bei gesetzlicher Anordnung oder gesetzlichen Vermutungen.
  - Unter gesetzlicher Vermutung versteht man den vom Gesetz gezogenen Schluss vom Bekannten auf Unbekanntes, der zu einer Umkehr der Beweislast führt. Diese finden sich nicht nur im Gesetz selber, auch das BGR hat auf dem Weg der Lückenfüllung derartige Vermutungen aufgestellt (z.B. Vermutung des Rechtsmissbrauchs bei beidseitiger irrtumsfreier Erfüllung eines formungültigen Geschäfts).
    - Der Hauptbeweis ist der der beweisbelasteten Partei obliegende Beweis. Durch ihn soll der Richter von der Wahrheit einer erheblichen Tatsachenbehauptung überzeugt werden (Hoher Grad an Wahrscheinlichkeit genügt).
    - Der Gegenbeweis ist der Beweis des Gegners, der selbst Beweismittel anruft, um den Hauptbeweis nicht gelingen zu lassen (Zweifel genügen).
    - Der Beweis des Gegenteils ist der Beweis, mit welchem eine gesetzliche Vermutung widerlegt werden soll (selbst wiederum ein Hauptbeweis).
  - Bei Tatsachenvermutungen besteht die Vermutungsfolge in einem Sachumstand.
  - Eine Rechtsvermutung liegt vor, wo aus einem bestimmten Sachverhalt auf den Bestand eines Rechts oder Rechtsverhältnisses geschlossen wird.
  - Die Fiktion ist der vom Gesetz gezogene Schluss von Bekanntem auf Unbekanntes, der unwiderlegbar und damit dem Beweis des Gegenteils nicht zugänglich ist.
  - Tatsächliche Vermutungen sind Schlüsse von Bekanntem auf Unbekanntes, die vom Richter aufgrund der Lebenserfahrung gezogen werden und führen zu keiner Beweislastumkehr.

### C. Das Recht auf Beweis

- ZGB 8:
  - **BGE 114 II 290**

Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat gemäss Art. 8 ZGB derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Damit sind einerseits für

den ganzen Bereich des Bundeszivilrechts neben der Beweislastverteilung auch die Folgen der Beweislosigkeit geregelt. Art. 8 ZGB gibt andererseits der beweispflichtigen Partei in allen Zivilstreitigkeiten einen bundesrechtlichen Anspruch darauf, für rechtserhebliche Sachvorbringen zum Beweise zugelassen zu werden, wenn ihr Beweisantrag nach Form und Inhalt den Vorschriften des kantonalen Rechts entspricht.

- Voraussetzungen für das Recht auf Beweis:
  - Rechtserhebliche Behauptung
  - Substanziierte Behauptungen (umfassend und klar)
  - Erhebliche und taugliche Beweismittel
  - Formgültig beantragte Beweismittel
  - Zulässige Beweismittel
- Ausschlussgründe:
  - wenn Tatsachenbehauptung bewiesen oder widerlegt ist, der Richter schon überzeugt ist.
  - Antizipierte Beweiswürdigung:  
Geht der Richter davon aus, eine behauptete Tatsache könne mit dem angerufenen Beweismittel nicht bewiesen werden, spricht er diesem mit anderen Worten die Tauglichkeit ab, nimmt er eine antizipierte Beweiswürdigung vor. ZGB 8 lässt die antizipierte Beweiswürdigung grundsätzlich zu.
- BV 29 II:
  - Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst verschiedene Teilgehalte, darin eingeschlossen ist auch das Recht auf Beweis.
  - Voraussetzungen sind grundsätzlich gleich wie bei ZGB 8.
  - Im Gegensatz zu ZGB 8 (Berufung) wird eine Verletzung von BV 29 II mit StaBe geltend gemacht.

#### **D. Bundesrechtliche Regelung von Beweisfragen ausserhalb von ZGB 8**

- Welche Beweismittel zulässig sind und wie sie der Richter zu würdigen hat, bestimmt das kantonale Recht. Gewisse Fragen werden jedoch vom Bund geregelt, nämlich ZGB 9, ZGB 10 sowie gewisse Sonderbestimmungen (freie Beweiswürdigungen usw.).

#### **§ 4 Schutz des guten Glaubens (ZGB 3)**

- Die CH-Rechtssprechung kennt keinen allgemeinen Gutgläubensschutz, er ist nur als in bestimmten Einzelvorschriften geschützt zu betrachten. Guter Glaube ist das Fehlen des Unrechtsbewusstseins trotz eines Rechtsmangels. Vorausgesetzt wird also ein Rechtsmangel und die Unkenntnis des Mangels.
- Die Vermutung des guten Glaubens (ZGB 3 I):
  - Der gute Glaube ist nur schwer nachzuweisen und wird deshalb, bei Beweis des Grundtatbestandes, vom Gesetz vermutet.

- Vermutet wird jedoch nur der gute Glaube. Der Grundtatbestand unterliegt der Beweislastverteilung von ZGB 8.
- Entkräftung der Gutgläubensvermutung:
  - Der Grundtatbestand (Vermutungsbasis) kann durch Gegenbeweis entkräftet werden, womit die Vermutungsfolge (Annahme der Gutgläubigkeit) entfällt.
  - Der Beweis des Gegenteils richtet sich gegen die Vermutungsfolge, bezweckt also den direkten Nachweis der Bösgläubigkeit. Ausreichend ist der Beweis äusserer Tatsachen, aus denen auf die Kenntnis des Rechtsmangels geschlossen werden kann (Fall des tatsächlichen Kennens).
  - Der Nachweis der Bösgläubigkeit setzt ebenfalls den Nachweis einer inneren Tatsache voraus (schwierig zu beweisen). ZGB 3 II enthält deshalb eine Beweiserleichterung, wonach für die Entkräftung der Gutgläubensvermutung der Nachweis genügt, dass die betreffende Person bei Anwendung der durch die Umstände gebotenen Sorgfalt den Rechtsmangel hätte erkennen sollen (objektiver Massstab, Fälle des Kennensollens). Der Richter hat dieses Mass nach freiem Ermessen zu bestimmen. In bestimmten Bereichen werden qualifizierte Anforderungen an das Mass dieser Sorgfalt gestellt, so im Zusammenhang mit Registereinträgen oder amtlichen Veröffentlichungen, bei besonders anfälligen Branchen usw.. Immer jedoch muss die Nichtbeachtung der gebotenen Aufmerksamkeit kausal zur Fehlenden Kenntnis des Rechtsmangels sein.
- Der Gutgläubensschutz hat zur Folge, dass die negativen Wirkungen eines Rechtsmangels abgeschwächt oder aufgehoben werden. Die einzelnen Bestimmungen sind massgebend.